Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg

Vom 1. Februar 2008

geändert durch Satzung vom 13. Juli 2009

geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009

geändert durch Satzung vom 04. November 2010

geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

<u>Vorbemerkung zum Sprachgebrauch</u>: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1)¹Diese Satzung regelt das Verfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zur Auswahl von Studienbewerbern durch die Universität Regensburg für die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen). ²Da die Studiengänge Medizin (Staatsexamen) und Pharmazie (Staatsexamen) nur im Wintersemester aufgenommen werden können, wird für diese Studiengänge das Hochschulauswahlverfahren nur im Wintersemester durchgeführt.
- (2) ¹Daneben regelt sie die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens in Ergänzung zu den Vorschriften des BayHZG und der HZV. ²Die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gem. Art. 45 BayHSchG wird auf 1 v. H. festgelegt. ³Ferner wird gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG eine Vorabquote von 1 v.H. für Bewerber festgelegt, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und aufgrund dieser Zugehörigkeit an den Studienort Regensburg gebunden sind.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401) in der jeweils gültigen Fassung.

Zentrales Vergabeverfahren

§ 3 Auswahlkriterien, Gegenstand und Durchführung des Verfahrens

- (1) ¹Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens werden die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens durch die Stiftung verfügbaren Studienplätze des 1. Fachsemesters ergänzend zu den geltenden Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 durch die Universität Regensburg vergeben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Regensburg die Stiftung. ³Diese erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. ⁴In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. ⁵Eine unmittelbare Bewerbung an der Universität Regensburg ist nicht möglich.
- (2) ¹Der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung nach den Anlagen zu dieser Satzung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin um 0,1; im Studiengang Pharmazie um 0,1 bzw. 0,05. ²Die Studienbewerber nehmen mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung und im Falle von Satz 1 mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil. TMS
- (3) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. ²Ein Vorauswahlverfahren findet nicht statt. ³Maßgeblich für die Einordnung der Bewerber auf der Rangliste ist die Qualifikation gemäß § 27 HRG bzw. die nach Absatz 2 durch Verbesserung der Durchschnittsnote gebildete Verfahrensnote. ⁴An erster Stelle wird derjenige Bewerber mit der besten Note gelistet.

§ 4 Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit

¹Besteht nach Auswahl gemäß diesen Kriterien bei mehreren Bewerbern Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst abgeleistet hat. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 5 Nachrückverfahren

¹Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze noch unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren entsprechend der ermittelten Ranglisten vergeben. ²Am Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens an einer Hoch-

schule zugelassen wurde. ³Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Regensburg die Stiftung.

§ 6 Losverfahren

¹Nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben (Ausschlussfristen). ²Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängern sich diese Fristen nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Örtliches Auswahlverfahren

§ 7 Anwendbare Vorschriften

Im örtlichen Auswahlverfahren werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 vergeben.

§ 8 Antragstellung

- (1)¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Regensburg zustellen; das dazu erforderliche Antragsformular findet sich auf den Internetseiten der Universität Regensburg. ²Der Antrag muss bei der Universität Regensburg bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) in elektronischer Form eingegangen sein. ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich diese Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). ⁴Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 1 wird nur der zuletzt bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Regensburg vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine Antragstellung über das Internet nicht zumutbar ist.
- (2) ¹In den folgenden Fällen muss zusätzlich zum elektronischen Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität Regensburg innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Fristen eingegangen sein:
- 1. Antrag auf Zulassung für ein höheres Fachsemester,
- 2. Antrag auf Zulassung, der auf eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung gestützt wird.
- 3. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung des Bewerbers gemäß Art. 2 und 5 Abs. 2 HZG (Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs) geltend gemacht wird,

- 4. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung des Bewerbers gemäß den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHZG (außergewöhnliche Härte), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG (Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG (Bewerber für eine Zweitstudium), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG (beruflich qualifizierte Bewerber) sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 (Spitzensportler) geltend gemacht wird,
- 5. Antrag auf Zulassung, mit dem der Bewerber geltend macht, dass er aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert war, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben bzw. eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen.
- ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt.

§ 9 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 10 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 11 Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 31. März und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 30. September bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen). ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängern sich diese Fristen nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang Humanmedizin

- Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:
- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Technischer Assistent in der Medizin (im Sinne des Gesetzes über die technischen Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz))
- Physiotherapeut
- Logopäde
- Ergotherapeut

Anlage 2: Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang Pharmazie

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

Für eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,1:

- Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Chemisch-technischer Assistent

Für eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,05:

- Medizinisch-technischer Assistent Funktionsdiagnose
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Chemielaborant
- Biologielaborant
- Biologisch-technischer Assistent
- Biotechnologischer Assistent

Anlage 3: Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung für den Studiengang Zahnmedizin

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Satzung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland in einem Gesundheitsfachberuf als:

- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Medizinischer Fachangestellter
- Altenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Technischer Assistent in der Medizin (im Sinne des Gesetzes über die technischen Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz))
- Physiotherapeut
- Logopäde
- Ergotherapeut
- Zahntechniker
- Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Dentalhygieniker

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. Februar 2008.

Regensburg, den 1.2.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer Rektor

Die Satzung wurde am 1.2.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1.2.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.2.2008.